

Interkommunale Zusammenarbeit

Definition und Hinweise für die Praxis

Nach Nr. 6.6 Satz 1 der Breitbandrichtlinie erhöht sich bei interkommunaler Zusammenarbeit der Förderhöchstbetrag um 50.000 Euro für jede der beteiligten Gemeinden.

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist in folgenden Fällen gegeben:

- Ein Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. Zweckverband) ist Antragsteller für den Ausbau im Verbandsgebiet aufgrund einheitlicher Planung und Ausschreibung. Das Ausbauggebiet (z.B. interkommunales Gewerbegebiet) liegt auf mindestens zwei Gemeindegebieten.
- Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit:
 - Mindestens zwei benachbarte Kommunen, die aneinander grenzen, stimmen ihre Planungen für den Breitbandausbau aufeinander ab.
 - Es liegt eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vor (z.B. Einfache Arbeitsgemeinschaft, Art. 4 KommZG).
 - Die beteiligten Kommunen schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Veröffentlichungen der Bekanntmachungen zum Auswahlverfahren innerhalb von 2 Monaten) aus.
 - Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen soll in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune hinweisen (mindestens durch Hinweis auf das oder die anderen (vorläufigen) Erschließungsgebiete).

ERGÄNZENDE HINWEISE:

Frage 1: Erhalten stets alle an einer interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen die Erhöhung um 50.000 Euro im Förderhöchstbetrag?

Antwort: Die Erhöhung um 50.000 Euro im Förderhöchstbetrag erhalten nur die Kommunen, auf deren Gemeindegebiet das oder die Erschließungsgebiete liegen, die ausgeschrieben werden.

Frage 2: Was ist, wenn im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der um 50.000 Euro erhöhte Förderhöchstbetrag der jeweiligen Gemeinde nicht ausgeschöpft wird?

Antwort: Die Erhöhung im Förderhöchstbetrag bleibt der Kommune für zukünftige Ausbauprojekte erhalten. Die zukünftigen Ausbauprojekte müssen hierfür ihrerseits nicht zwingend in interkommunaler Zusammenarbeit realisiert werden.

Frage 3: Können die Kommunen im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit eine Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke vereinbaren?

Antwort: Bei Erschließungsgebieten, die nicht über Gemeindegrenzen hinausgehen, verbleiben die Kosten des Ausbaus jeweils vollständig bei der von der Erschließung betroffenen Gemeinde. Eine Kostenaufteilung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Erschließungsgebieten, die über Gemeindegrenzen hinweggehen, ist zwangsläufig eine Kostenaufteilung (in der Regel durch den Netzbetreiber im Rahmen seines Angebots) zwischen den betroffenen Gemeinden vorzunehmen. Diese Kostenaufteilung hat sich an sachgerechten Kriterien (z.B. Anzahl der erschlossenen Endkunden) zu orientieren. Eine (willkürliche) Auftei-

lung der Kosten – etwa optimiert anhand der jeweiligen Förderhöchstbeträge der betroffenen Kommunen – ist unzulässig.

Ist ein Zweckverband als eigenständige Rechtspersönlichkeit Antragsteller, ist es sachgerecht, die Kosten des Ausbaus anhand eines in der Verbandssatzung festgelegten Schlüssels auf die am Zweckverband beteiligten Gemeinden aufzuteilen.

Frage 4: Können Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ihre Förderhöchstbeträge poolen?

Antwort: Ein „Poolmodell“ widerspricht der gemeindeschaffen Festlegung von Fördersätzen und Förderhöchstbeträgen und ist damit nicht zulässig.

Frage 5: Müssen für den Nachweis einer interkommunalen Zusammenarbeit alle beteiligten Kommunen mit demselben Planungsbüro arbeiten?

Antwort: Nein

Frage 6: Ist es schädlich, wenn in Kommunen, die beim Breitbandausbau zusammenarbeiten, unterschiedliche Anbieter den Zuschlag erhalten?

Antwort: Die interkommunale Zusammenarbeit ist unabhängig von Zuschlagserteilung und Maßnahmenrealisierung. Das heißt, es spielt keine Rolle,

- i. ob ein oder zwei verschiedene Anbieter zum Zuge kommen, um die Maßnahmen in den jeweiligen Gemeindegebieten zu realisieren.*
- ii. ob nur ein Teil des/r vorläufig definierten Erschließungsgebiete(s) ein entsprechendes Angebot erhalten haben, und daher ein Ausbau nur in Teilgebieten erfolgt.*

Frage 7: Müssen die Erschließungsgebiete benachbarter Kommunen aneinander angrenzen?

Antwort: Nein

Frage 8: In welchem zeitlichen Zusammenhang müssen die Auswahlverfahren von Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit stehen?

Antwort:

- In der Regel sollten die beteiligten Kommunen ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam bzw. parallel ausschreiben und in der Bekanntmachung zum Auswahlverfahren aufeinander verweisen.*
- Zulässig ist jedoch auch, dass die Ausschreibungen nicht zeitlich parallel, aber in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn zwischen den Bekanntmachungen der einzelnen Auswahlverfahren ein Zeitraum von nicht mehr als 2 Monaten liegt.*
- Die Kommune, die die Bekanntmachung zum Auswahlverfahren als erste veröffentlicht, hat grundsätzlich in ihrer Bekanntmachung auf das Ausbaivorhaben der anderen Kommune(n) zu verweisen (v.a. auf das vorläufig definierte Erschließungsgebiet). Diese Kommune(n) hat/haben sich zu diesem Zeitpunkt mindestens in der Markterkundung zu befinden.*
- Die Kommune, die die Bekanntmachung zum Auswahlverfahren später veröffentlicht, hat grundsätzlich in ihrer Bekanntmachung auf das Ausbaivorhaben der anderen Kommune(n) zu verweisen, v.a. auf das vorläufig/final definierte Erschließungsgebiet sowie ggf. auf weitere relevante Informationen (u.a. bspw. die vorgesehene Auswahlentscheidung, Fördersteckbrief).*

Frage 9: Hat bei getrennten Ausschreibungen stets ein Verweis auf das oder die Ausbauprojekte der anderen Kommunen zu erfolgen?

Antwort: Grundsätzlich ja. Sofern Kommunen jedoch vor Veröffentlichung dieser Hinweise die Bekanntmachung zum Auswahlverfahren veröffentlicht hatten, der Verweis jedoch unterblieben ist, ist dies unschädlich.

Sie haben weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns!

Bayerisches Breitbandzentrum
Kirchensteig 1
92224 Amberg

Telefon: 09621/9654390
E-Mail: breitbandzentrum@bayern.de
Internet: <http://www.schnelles-internet-in-bayern.de>

